Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 27 (1961)

Heft: 3-4

Artikel: Das belgische Zivilverteidigungskorps

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363941

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Umfang zu beginnen auf der zentralen Schule in Rosersberg und in vollem Umfange bei den Feldschulen.

Zur Auslese der Führer

Verweilen wir zunächst bei dem ersten, alles durchdringenden Erfordernis, das an den Aspiranten gestellt zu werden pflegt (oder wenigstens sollte): dem Charakter. Wie äussert sich der Charakter des Petenten gegenüber jenen, welche die Auswahl zu treffen haben?

Da ist einmal der Zugführer, der — obschon bereits Offizier — selbst noch sozusagen gleich jung und punkto allgemeiner Lebenserfahrung nicht viel gefestigter als der seinem Urteil anheimgestellte Offiziersanwärter sein kann und daher kaum im Prinzip, höchstens im äusseren Akzent, einen entwickelteren Charakter haben mag. Erscheint diesem Leutnant sein zur Weiterausbildung in Betracht kommender Gruppenführer X sympathischer, wenn er mehr oder wenn er weniger den Eigenschaften des Beurteilenden entspricht? Schon hier zeigt sich die Problematik menschlicher Unvollkommenheit auch auf diesem Gebiete, das höchste Sachlichkeit, gepaart mit Wirklichkeitssinn, erfordert.

Um so grössere Bedeutung kommt dem Urteil der nächsthöheren und schliesslich jenem des entscheidenden Vorgesetzten zu. An der Art ihrer Kandidatenauswahl spiegelt sich nämlich auch, «wes Geistes Kind» sie selber sind. Hier gibt es keinen grossen Spielraum mehr für menschliche Nachsicht. Welchen Charakter haben aber diese Vorgesetzten? Wie wurden sie selbst zu solchen? Aus welchem Gesichtswinkel betrachten sie ihre Aufgabe?

So vielgestaltig die Voraussetzungen unter den Prüfern sind, so wechselnd sind sie unter den zu Prüfenden. Diese Binsenwahrheit sei hier lediglich deshalb hervorgehoben, um anzudeuten, wie stark es auf die eigene Charakterfestigkeit der Inspektoren und Examinatoren ankommt, um die richtigen Auswahlen zu treffen. Setzen wir einmal für alle diese Personen einen genügenden Grad von Verantwortungsbewusstsein voraus und betrachten wir durch ihre Augen die Leute, die sich ihnen bewusst oder unbewusst als Offiziersanwärter präsentieren.

Wir stossen dabei auf Typen, deren Auftreten durch die materielle Sicherheit ihrer Herkunft gefestigt sein kann. Militärisches und fachdienstliches Draufgängertum kann aber sowohl auf diese Sicherheit als auch auf natürliche Burschikosität oder ausgiebige Sporttätigkeit zurückzuführen sein. Andererseits kommen oft anfängliche Schüchternheit und angeborene Bescheidenheit vor, die durch überlegendes Wissen kompensiert sind. Besondere Berücksichtigung gebührt ferner dem meistens wertvollen beruflichen «Selfmademan» aus einfachsten Verhältnissen.

Allein diese skizzenhaften Andeutungen zeigen, welch ausschlaggebende und zugleich risikoreiche Rolle der persönlichen Beurteilung der Kandidaten hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Entwicklung zukommt. Um zu richtigen Schlüssen in der Auswahl der künftigen Führer zu gelangen, braucht es daher auch Zeit, Geduld, ruhige und angestrengte Ueberlegung, in Verbindung mit offener Aussprache. Und über allem muss das Prinzip der unbedingten, sauberen Gerechtigkeit stehen, welche nicht nur ein Volk erhöht, sondern auch die danach handelnden Vorgesetzten adelt, denen die schwere Aufgabe der Auslese im Militärdienst und Zivilberuf auferlegt ist. a.

Das belgische Zivilverteidigungskorps*

Diese nichtmilitärische Einrichtung, die sich auf das Gesetz vom Jahre 1937 und auf die königlichen Erlasse der Jahre 1951 und 1954 stützt, hat die Aufgabe, Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung und des Volkseigentums vor den unmittelbaren Folgen der Kriegsereignisse und anderer Katastrophen — vor allem durch die Hilfs- und Rettungsorganisation — in die Wege zu leiten. Die dem Organisationsleiter untergeordneten Zivilverteidigungstruppen gliedern sich wie folgt: 1. Die allgemeinen Dienststellen des Innenministeriums, die sich mit der Buchhaltung, den Einkäufen und dem Personaldienst befassen; 2. die Verwaltungsabteilung, die die technischen Gebiete (Unterkunft, Warnungsnetz) sowie den Schutz von Kunstwerken umfasst; 3. die ausführende Abteilung, die aus den nachstehenden Unterabteilungen besteht: Ausbildungsdienst und die Schule von Florival, Warnungsdienst, die beweglichen Kolonnen und stationären Kräfte (regionale und kommunale).

Der Kern der belgischen Zivilverteidigung ist die Organisation der beweglichen Hilfskolonnen, die im Falle nationaler Katastrophen eingreifen können. Diese beweglichen Kolonnen unterstehen dem Zentralkommissär, der sie in Ausnahmefällen und nur für eine begrenzte Zeit dem Kommissar einer Provinz zuteilen kann. Der ursprüngliche Plan umfasste die Aufstellung von 14 beweglichen Hilfskolonnen (12 regionale und 2 nationale) mit einer Mannschaftsstärke von je 1017 Personen. Diese Hilfskolonnen bestehen aus folgenden Organen: a) der Direktion der Kolonne, die sich aus 27 Personen zusammensetzt; b) drei Einsatzgruppen von insgesamt 1818 Personen, von denen jede einzelne unter anderem zwei Feuereinsatzzüge mit je 300 Personen umfasst, und c) einer Reserve- und Verstärkungsgruppe von insgesamt 172 Personen, welche unter anderem einen «Ersatzzug zur Feuerbekämpfung» und einen Aerztestab umfasst.

Später wurde das Programm zur Aufstellung von beweglichen Kolonnen auf sechs Kolonnen beschränkt, die in der Nähe eines grossen Zentrums stationiert sind: Braschaat (für das Gebiet von Antwerpen), Liedekerke (für das Gebiet von Brüssel und Alost), Beernem (für das Gebiet von Gent, Brügge-Ostende und Kortryk), Kemexhe (für das Gebiet von Lüttich, Verviers und Namur), Ghlin (für das Gebiet von Mons, Charleroi und Namur). In Friedenszeiten hat jede dieser Kolonnen nur einen Bestand von 33 Mitgliedern, mit Ausnahme der ersten beweglichen Kolonne (dem Nationalen Hilfskorps), die 133 Personen umfasst und in Brüssel stationiert ist. Im Rahmen dieser Aufgabe wurde sie bereits in

* Aus: «Internationale Zivilverteidigung», Januar 1961.

verschiedenen Gebieten des Landes zur Verstärkung der kommunalen Feuerdienststellen eingesetzt, wenn diese mit Arbeit überlastet waren.

Auf provinzieller und regionaler Ebene gibt es einen Leiter pro Provinz, der in diesem Gebiet die Zivilverteidigung organisiert und die ihm zur Verfügung stehenden beweglichen Einheiten einsetzt. Einige Teile des Landes werden «Sondergebiete» bezeichnet, da sie besonders gefährdet sind. Die Einheiten, die unter der Bevölkerung aller Gemeinden dieses Gebietes angeworben werden, sind in Brigaden von 300 Personen zusammengefasst, die im Umkreis der bedrohten Sektoren stationiert sind, um jeder vorzeitigen Zerstörung zu entgehen. Der Leiter der Provinz organisiert gleichfalls die Feuerhilfeleistungen; sein Generalstab setzt sich aus den Vertretern verschiedener Aemter zusammen, die mit den Einheiten des Zivilverteidigungskorps zusammenarbeiten, vor allem mit der Feuerwehr, dem Post- und Telephon- sowie dem Transportwesen, dem Gesundheitsdienst usw.

Auf lokaler Ebene sind die Zivilverteidigungseinheiten in allen Gemeinden organisiert, die nicht einem Zivilverteidigungsbezirk angeschlossen sind und deren mindeste Bevölkerungszahl 7000 beträgt. Die Feuerbekämpfung ist, wie in Friedenszeiten, vor allem durch den Feuerlöschdienst der Gemeinde gewährleistet. Dem Zivilverteidigungskorps, dessen Hauptaufgabe in der Räumung und Rettung besteht, stehen jedoch auch leichtere Brandbekämpfungsmittel (z. B. Handpumpen) zur Verfügung, um kleineren Feuersbrünsten Herr zu werden. Die Ausrüstung dieses Zivilverteidigungskorps wird fast ausschliesslich auf dem Wege von Beschlagnahmungen aufgebracht. Für den Transport verwendet man gewöhnlich einen Dreitonner, dem eine zehnköpfige Mannschaft angehört. Diese Ausrüstung umfasst u. a. Tragbahren, Leitern, Hebewerkzeuge, tragbare Pumpen. Um erforderlichenfalls einen sofortigen Transport zur nächsten Hilfsstation in der Form eines Pendelverkehrs durchführen zu können, werden auch die für andere Aufgaben bestimmten Fahrzeuge mit herangezogen. Die lokalen Zivilverteidigungseinheiten sind dem örtlichen Kommissar unterstellt; dieser ist gleichzeitig der technische Berater des Bürgermeisters für alle Angelegenheiten betreffend das Zivilverteidigungskorps. Die Mannschaftsstärke darf 1 % der Bevölkerung nicht übersteigen.

Um die Handhabung der Ausrüstung zu ermöglichen, wurde im Jahre 1953 eine nationale Zivilverteidigungsschule in Florival errichtet (siehe Mitteilungsblatt Nr. 29 «Internationale Zivilverteidigung)». Im Rahmen einer sechswöchigen Schulung werden hier etwa 30 Inspektoren herangebildet, um die Freiwilligen in den verschiedenen Gebieten für die stationären Kräfte ausbilden zu können.

Für das Personal des Zivilverteidigungskorps, welches ganzzeitig angestellt ist, gelten die Bestimmungen des Statuts für vorübergehende Staatsbeamte. Wenn es innerhalb der beweglichen Einheiten eingesetzt ist, kann es zu einer Dienstzeit von ununterbrochen 24 Stunden herangezogen werden, wobei die Ruhepause derjenigen in Friedenszeiten entspricht. Das für beschränkte Zeit angestellte Personal setzt sich aus Freiwilligen zusammen, die keinerlei militärischen Verpflichtungen unterworfen sind. Der Vertrag kann für die Dauer von drei Jahren erneuert werden. Die ausserhalb der normalen Arbeitszeit geleisteten Stunden dürfen für das erste Jahr 60 Stunden und für die folgenden Jahre 30 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeitskleidung wird auf Kosten des Staates geliefert. Die ganzzeitig Angestellten und die Instruktoren erhalten darüber hinaus die für das Korps vorgesehene Uniform.

Für das vorübergehende Personal werden die Vergütungen, die während Kriegszeiten oder im Falle einer Katastrophe erteilt werden, auf einer Basis berechnet, indem man den Durchschnitt des Gehaltes, das für das Dauerpersonal in gleicher Stufe vorgesehen ist, berechnet. Die Leistungen in Friedenszeiten sind zu einem Minimum von 20 bFr. pro Stunde vergütet sowie auch Reisekosten bei über 4 km Entfernung, und es wird für Verpflegung und Unterkunft bei einem Aufenthalt von im Minimum fünf Stunden gesorgt. Alle Vorteile laut des Gesetzes über Arbeitsunfälle werden im Falle eines Unfalls während der Tätigkeit und auf dem Wege zur Arbeitsstelle gewährleistet. Dieses gilt auch für die Ansprüche in bezug auf Entschädigung für Kriegsverletzung und Unterstützung der Berechtigten (Witwen, Waisen, Angehörige), gleich dem Militärpersonal.

Schweizerische Zivilschutzchronik (XIX)

19. 9. 60. Antwort des Bundesrates auf die Kleine Anfrage Schürmann vom 22. 6. 60 im Nationalrat: «Der Beschluss des Bundesrates, die *Organisation des Zivilschutzes* inskünftig einem zivilen Departement zu unterstellen, ist die Folgerung aus den Verhandlungen in den eidgenössischen Räten über den neuen Zivilschutzartikel 22bis der Bundesverfassung. Ihr entspricht auch der Wortlaut des genannten Verfassungsartikels. Durch die neue Regelung soll eine klare Trennung des Zivilschutzes von der Armee und von militärischen Verwaltungsinstanzen des Bundes herbeigeführt werden. Die geplante Ordnung entspricht ebenfalls den Grundsätzen des IV. Genfer Abkommens vom Jahre 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Nach diesen ist die Unterstellung des Zivilschutzes unter ein ziviles Departement auch aus völkerrechtlichen Gründen vorzuziehen. Im Hinblick auf mögliche, zukünftige Kriegshandlungen erscheint es als angezeigt, dem Feind keinen rechtlich irgendwie begründbaren Anlass zu Massnahmen gegen eine Organisation und deren Angehörige zu geben, die mit dem Schutz der Zivilbevölkerung betraut sind. — Das schliesst nicht aus, dass im Katastrophenfall zugunsten der Zivilbevölkerung ebenfalls rein militärische Formationen, d. h. die Luftschutztruppen, eingreifen, die bei einer Besetzung durch den Feind jedoch zurückgenommen werden müssen, wenn sie der Gefangennahme entgehen sollen. Durch eine solche, im Interesse der Bevölkerung vorzunehmende Trennung dürften, wie bereits einlässlich geprüft wurde, zwischen einem Bundesamt für Zivilschutz und der für die Luftschutztruppen zuständigen militärischen Verwaltungsstelle keine organisatorischen Schwierigkeiten entstehen. Schon heute arbeiten ohne Nachteile Abteilungen verschiedener Departemente miteinander.»

6. 10. 60. Bundesrat Chaudet beantwortet im Nationalrat die Postulate Düby (vom 23. 3. 60) und Bächtold (vom 22. 6. 60) zur *Gesetzgebung über den Schutzraumbau* abschliessend u. a. wie folgt: « ...Nous espérons que le projet de loi sur la protection civile sera soumis aux Chambres au printemps ou en été prochain. Les Chambres pourraient être également saisies, à cette occasion ou après l'entrée en vigueur de la loi, d'un projet d'arrêté modifiant les prescriptions sur les constructions de la protection antiaérienne. Les travaux de revision sont en cours, mais les études relatives aux nouvelles prescriptions techniques, destinées à remplacer les directives actuelles, prendront encore quelque temps. — Les Chambres seront également saisies dès que possible d'un rapport et d'une proposition